

**KatS-Dv 810**

# **Sprechfunkdienst**

März 1977

---

Bundesamt für Zivilschutz

**Bundesamt  
für  
Zivilschutz**

Aktenzeichen: 708 — 05/Dv 810

Bonn-Bad Godesberg,  
im März 1977

Die Herausgabe und Verteilung der KatS-Dv 810 — Sprechfunkdienst — werden hiermit genehmigt.

Die LSHD-Dv 814 — Der Sprechfunkverkehr — tritt außer Kraft.

Bundesamt für Zivilschutz

## Berichtigungen und Ergänzungen

Zu Nr. oder auf Seite	durch Erlaß/ Deckblatt Nr.	eingearbeitet	
		von	am

Zu Nr. oder auf Seite	durch Erlaß/ Deckblatt Nr.	eingearbeitet	
		von	am

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Allgemeines</b> . . . . .	7
1.1. Geltungsbereich . . . . .	7
1.2. Aufgaben und Gliederung . . . . .	7
1.3. Betriebsleitung . . . . .	8
1.4. Verschwiegenheitspflicht . . . . .	9
1.5. Zusammenarbeit zwischen Funk-Diensten der BOS	9
<b>2. Dienstbetrieb</b> . . . . .	10
2.1. Dienstanweisung . . . . .	10
2.2. Betriebsaufsicht . . . . .	10
2.3. Betriebspersonal . . . . .	10
2.4. Betriebszeiten . . . . .	11
2.5. Betriebsstörungen . . . . .	11
<b>3. Betriebsunterlagen</b> . . . . .	11
3.1. Allgemeines . . . . .	11
3.2. Unterlagen für den Sprechfunkbetrieb . . . . .	12
3.3. Eintragungen . . . . .	13
3.4. Aufbewahrungszeiten . . . . .	13
<b>4. Sprechfunknachrichten</b> . . . . .	14
4.1. Aufgabeberechtigung . . . . .	14
4.2. Arten der Sprechfunknachrichten . . . . .	14
4.3. Vorrangstufen . . . . .	16
4.4. Behandlung von Nachrichten . . . . .	18
<b>5. Sprechfunkverkehr</b> . . . . .	19
5.1. Verkehrsarten . . . . .	19
5.2. Verkehrsformen . . . . .	20

5.3.	Verkehrsabwicklung . . . . .	21
5.4.	Funkalarmierung . . . . .	28
<b>6.</b>	<b>Sicherung des Sprechfunkverkehrs . . . . .</b>	<b>29</b>
6.1.	Betriebliche Maßnahmen . . . . .	29
6.2.	Taktische Maßnahmen . . . . .	29
6.3.	Zutritt zu Sprechfunkzentralen . . . . .	30
<b>7.</b>	<b>Übungen im Sprechfunkverkehr . . . . .</b>	<b>30</b>
<b>8.</b>	<b>Überwachung des Fernmeldebetriebes . . . . .</b>	<b>30</b>
Anlage 1	Muster einer Verpflichtungsniederschrift	
Anlage 2	Muster eines Betriebsbuches mit Beispielen	
Anlage 3	Muster einer Nachweisung mit Beispielen	
Anlage 4	Muster eines Quittungsbuches mit Beispiel	
Anlage 5	Muster eines Störungsbuches mit Beispiel	
Anlage 6	Muster eines Funkplanes	
Anlage 7	Muster einer Fernmeldeskizze	
Anlage 8	Muster eines Nachrichtenvordruckes	
Anlage 9	Buchstabiertafel	
Anlage 10	Muster für Sprüche	
Anlage 11	Beispiele für den Sprechfunkverkehr	

# 1. **Allgemeines**

## 1.1. **Geltungsbereich**

1.1.1. Diese Vorschrift gilt für den nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) und sinngemäß für den Sprechfunkverkehr im Grenz-Kurzwellen-Bereich.

1.1.2. Für das Errichten und Betreiben von Sprechfunkverbindungen und Sprechfunkbetriebsstellen gelten insbesondere die „Richtlinie für den nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Meterwellenfunk-Richtlinie BOS)“ und VS-Anweisungen in der jeweils gültigen Fassung.

## 1.2. **Aufgaben und Gliederung**

1.2.1. Der Sprechfunkdienst hat die Aufgabe, Sprechfunkverbindungen auf den zugewiesenen Kanälen/Frequenzen unter Verwendung der zugeteilten Rufnamen/Rufzeichen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten.

1.2.2. Sprechfunkverbindungen zwischen den Sprechfunkbetriebsstellen sind in Sprechfunknetzen zusammengefaßt und können in

- Sprechfunkverkehrsbereiche
- Sprechfunkverkehrskreise

unterteilt werden.

1.2.3. Sprechfunkbetriebsstellen werden als Sprechfunkstellen oder Sprechfunkzentralen eingerichtet und als

- ortsfeste Sprechfunkbetriebsstellen
- bewegliche Sprechfunkbetriebsstellen
- Relaisfunkstellen

betrieben.

### 1.3. **Betriebsleitung**

- 1.3.1. Die Betriebsleitung wird durch den Bundesminister des Innern und die Innenminister/-senatoren der Länder für ihren Bereich ausgeübt.
- 1.3.2. Der Bundesminister des Innern ist im Einvernehmen mit den Innenministern/-senatoren der Länder insbesondere für
- Vertretung der Belange der BOS in grundsätzlichen Fragen der Frequenz- und Rufnamenregelung gegenüber dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
  - Bearbeitung der betrieblichen Frequenzregelung für das Bundesgebiet
  - Einleitung der Frequenzkoordinierung mit den Nachbarstaaten  
zuständig.
- 1.3.3. Die Betriebsleitung ist insbesondere zuständig für
- Einhaltung der Bestimmungen dieser Vorschrift und aller rechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Fernmeldewesens
  - Erlaß von Zusatzregelungen für ihren Bereich; Bestimmungen dieser Vorschrift dürfen dadurch nicht aufgehoben oder geändert werden
  - Einteilung nachgeordneter Betriebsleitungen
  - Erstellen von Funkplänen und sonstigen Übersichten
  - Rufnamen/Rufzeichen und Kanal-/Frequenzverteilung
  - Überwachung des Fernmeldebetriebes.
- 1.3.4. In jedem Sprechfunkverkehrsbereich/-kreis ist eine **nachgeordnete Betriebsleitung** einzusetzen. Ihre Aufgaben können der mit der Leitung des Sprechfunkver-



kehrs beauftragten Sprechfunkbetriebsstelle übertragen werden. Sie ist in allen betrieblichen Angelegenheiten weisungsbefugt und insbesondere verantwortlich für

- erste Verbindungsaufnahme
- Wiedereröffnung des Sprechfunkverkehrs nach Unterbrechungen
- Einhaltung der Funkdisziplin im Funkverkehrsreich/-kreis
- Beendigung des Funkeinsatzes nach Weisung des taktischen Führers.

#### 1.4. **Verschwiegenheitspflicht**

1.4.1. Die Teilnehmer am Sprechfunkverkehr unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, die sich aus der in § 11 (1) Nr. 2 und 4 Strafgesetzbuch (StGB) definierten rechtlichen Stellung ergibt.

1.4.2. Der Personenkreis der für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten ist nach dem Verpflichtungsgesetz (Art. 42 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. 3. 1974) **förmlich zu verpflichten**. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift anzufertigen (Muster Anlage 1), deren spezielle Form je nach bundes- bzw. landesrechtlichen Vorschriften unterschiedlich sein kann.

#### 1.5. **Zusammenarbeit zwischen Funkdiensten der BOS**

1.5.1. Die funkbetriebliche Zusammenarbeit zwischen Sprechfunkverkehrsbereichen/-kreisen der BOS ist auf den dringenden dienstlichen Sprechfunkverkehr zu beschränken.

1.5.2. Gemeinsame Sprechfunkverkehrskreise sind zu bilden, wenn es aus taktischen, betrieblichen oder technischen Gründen notwendig ist.

## 2. **Dienstbetrieb**

### 2.1. **Dienstanweisung**

2.1.1. Der Dienstbetrieb ist unter Beachtung dieser Vorschrift in einer Dienstanweisung zu regeln.

### 2.2. **Betriebsaufsicht**

2.2.1. Versehen bei einer Sprechfunkbetriebsstelle mehrere Bedienstete gleichzeitig Dienst, ist eine Betriebsaufsicht einzusetzen.

2.2.2. Die Betriebsaufsicht ist insbesondere verantwortlich für

- Einsatz- und Betriebsbereitschaft der Sprechfunkbetriebsstelle
- alle Meldungen über Einsatz- oder Betriebsbereitschaft, erste Verbindungsaufnahme oder Änderung der Funklage
- zeit- und formgerechte Behandlung der Nachrichten
- ordnungsgemäßen Ablauf des Dienstbetriebes
- vorschriftsmäßige Durchführung des Sprechfunkverkehrs.

2.2.3. Beim Einsatz von Sprechfunktrupps werden die Aufgaben der Betriebsaufsicht durch die Truppführer wahrgenommen.

2.2.4. Bei **Fernmeldezentralen** ist die Betriebsaufsicht dem „**Leiter des Fernmeldebetriebes (LdF)**“ nachgeordnet.

### 2.3. **Betriebspersonal**

2.3.1. Sprechfunkzentralen sind mit geschultem Personal zu besetzen.

2.3.2. Sprechfunkstellen sind in der Regel vom Benutzer

selbst zu bedienen. Er ist hierzu in der Bedienung der Geräte und über die Bestimmungen dieser Vorschrift auszubilden.

## 2.4. **Betriebszeiten**

2.4.1. Betriebsbereitschaft und Betriebszeit der Sprechfunkbetriebsstellen sind von der zuständigen Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem taktischen Führer festzulegen; das gleiche gilt sinngemäß für das Abweichen von der Betriebszeit und/oder das Unterbrechen der Betriebsbereitschaft.

## 2.5. **Betriebsstörungen**

2.5.1. Der **Ausfall** einer Sprechfunkstelle ist der zuständigen Betriebsleitung, der **Ausfall** einer Sprechfunkzentrale der übergeordneten Betriebsleitung unverzüglich zu melden. Das Benachrichtigungsverfahren wird durch die Betriebsleitung des Bundes/Landes festgelegt.

2.5.2. Bei **Störungen**, die den Sprechfunkverkehr erheblich beeinträchtigen, ist in gleicher Weise zu verfahren. Maßnahmen zur Störungsbeseitigung sind unverzüglich einzuleiten.

2.5.3. Die Wiederaufnahme des störungsfreien Sprechfunkverkehrs ist ebenfalls zu melden.

## 3. **Betriebsunterlagen**

### 3.1. **Allgemeines**

3.1.1. Betriebsunterlagen sind alle Unterlagen, die benötigt werden zur

- Regelung des Dienstbetriebes
- Dokumentation und zum Nachrichtennachweis
- Betriebsanalyse.

3.1.2. Ist die Sprechfunkbetriebsstelle Teil einer Fernmeldezentrale oder sind Fernmeldebetriebsstellen örtlich zusammengefaßt, können bestimmte Betriebsunterlagen gemeinsam geführt werden.

3.1.3. Betriebsunterlagen mit VS-Einstufung sind nach der VS-Anweisung zu behandeln.

## 3.2. **Unterlagen für den Sprechfunkbetrieb**

3.2.1. Jede Sprechfunkbetriebsstelle ist, soweit erforderlich, mit folgenden Unterlagen auszustatten:

- Vorschrift „Sprechfunkdienst“
- Dienstanweisung
- Betriebsbuch (Anlage 2)
- Nachweisung (Anlage 3)
- Sammelmappe für Nachrichten
- Quittungsbuch (Anlage 4)
- Störungsbuch (Anlage 5)
- Funkplan (Anlage 6)
- Fernmeldeskizze (Anlage 7)
- Schlüssel-, Tarn- und Authentisierungsunterlagen
- Rufnamen- und andere Verzeichnisse und Übersichten
- Bedienungsanleitungen
- Nachrichtenvordrucke (Anlage 8)
- Dienstbehelfe.

3.2.1.1. Das **Betriebsbuch** ist bei Sprechfunkzentralen zu führen. Für Sprechfunkstellen kann die Führung eines Betriebsbuches angeordnet werden.

Das Betriebsbuch kann handschriftlich geführt oder durch Verwendung technischer Mittel ergänzt/ersetzt werden.

3.2.1.2. Über den Verbleib aller schriftlichen Nachrichten ist bei

Sprechfunkzentralen eine **Nachweisung** zu führen. Für Sprechfunkstellen kann die Führung einer Nachweisung angeordnet werden.

Die Nachweisung kann handschriftlich, durch Ablage der Nachrichten oder durch Verwendung technischer Mittel geführt werden.

Nachrichten sind innerhalb eines Kalendermonats oder für die Dauer eines Einsatzes fortlaufend zu erfassen. Nachrichten können auch im Betriebsbuch nachgewiesen werden.

### 3.3. **Eintragungen**

3.3.1. Unbefugtes Ändern von Eintragungen und Aufzeichnungen ist verboten. Notwendige Berichtigungen sind zu bestätigen.

### 3.4. **Aufbewahrungszeiten**

3.4.1. Es sind aufzubewahren

- Betriebsbücher, Nachweisungen, Quittungsbücher und Störungsbücher 6 Monate
- entsprechende Aufzeichnungen durch technische Geräte 6 Wochen
- bei der Sprechfunkbetriebsstelle verbleibende Nachrichtentexte 1 Monat.

3.4.2. Bei Sprechfunkzentralen und im beweglichen Dienst können die Betriebsleitungen Abweichungen von den vorstehenden Aufbewahrungszeiten zulassen.

## 4. Sprechfunknachrichten

### 4.1. Aufgabeberechtigung

- 4.1.1. Aufgabeberechtigt sind nur BOS, deren Dienststellen, Verbände, Einheiten und Einrichtungen.
- 4.1.2. Für andere Behörden, Organisationen oder Institutionen sind Ausnahmen nur zugelassen, wenn sich die Notwendigkeit aus der Zusammenarbeit mit den BOS ergibt.
- 4.1.3. Der **Aufgeber** bestimmt
  - Art
  - Vorrangstufe
  - VS-Grad
  - Maßnahmen zur Sicherung der Nachricht.
- 4.1.4. Zweifel an der Aufgabeberechtigung sind vor Annahme der Nachricht zu klären.

### 4.2. Arten der Sprechfunknachrichten

#### 4.2.1. Sprechfunknachrichten sind

- Gespräche (G)
  - Durchsagen(D)
  - Sprüche (S)
- 4.2.1.1. Das **Gespräch** ist ein formloser, unmittelbarer Informationsaustausch.

Ist zu erwarten, daß der verlangte Teilnehmer erst herbeigeholt werden muß, ist eine Voranmeldung erforderlich.
  - 4.2.1.2. Die **Durchsage** ist eine formlose Nachricht.

Ihr Inhalt sollte stichwortartig vorgefaßt sein und —

wenn erforderlich – von der Gegenstelle niedergeschrieben oder aufgezeichnet werden.

4.2.1.3. Der **Spruch** (Anlage 10) ist eine formgebundene, schriftlich festgelegte Nachricht und gliedert sich in

- Kopf
- Anschrift
- besondere Vermerke, soweit erforderlich, als Teil des Inhalts
- Inhalt
- Absender

Sprüche sind möglichst auf Nachrichtenvordrucke niederzuschreiben und vom Aufgeber abzuzeichnen.

**Der Spruch ist die Ausnahme im Sprechfunkverkehr.**

4.2.1.3.1. Der **Kopf** enthält in fester Reihenfolge

- Vorrangstufe
- Rufname der absetzenden Sprechfunkbetriebsstelle
- Spruchnummer
- Annahmetag und -monat als vierstellige Zahlen-  
gruppe
- Annahmeuhrzeit als vierstellige Zahlengruppe.

4.2.1.3.2. Als **Anschrift und Absender** sind die Bezeichnungen, Kurzbezeichnungen oder Decknamen der Behörden, Dienststellen, Verbände, Einheiten oder Einrichtungen zu verwenden.

Sprüche sind nach der **Anschrift** als

- **Einzel-Spruch** an einen Empfänger
- **Mehrfach-Spruch** an mehrere Empfänger
- **Sammel-Spruch** mit einer für alle gemeinsamen Anschrift an einen festgelegten Empfängerkreis gerichtet.

Spruchanschriften sind zu numerieren. **Ergänzende Angaben** zu einer Anschrift sind in Klammern hinter die Anschrift zu setzen.

Bei **verschlüsselten** Sprüchen sind anstelle der Anschrift Rufname oder Rufzeichen der empfangenden Sprechfunkbetriebsstelle als **Leitvermerk** zu setzen.

Anschriften und Absender sind mit zu verschlüsseln.

4.2.1.3.3. Nach der Anschrift können **besondere Vermerke** gesetzt werden. Sie sind Teil des Inhalts und mit Unterstreichungszeichen zu versehen. Mehrere besondere Vermerke sind untereinander aufzuführen.

Als besondere Vermerke sind möglich:

- VS-Vermerke
- Verschlüsselungsvermerke
- Anzahl der Gruppen, ggf. der Teile und Gruppen
- Angaben zum Schlüsselverfahren
- Steuerungsvermerke
- Weiterleitungsvermerke
- Abgangszeit beim Aufgeber
- Übung.

Andere Vermerke wie „Eilt“, „Sofort vorlegen“, „Vertraulich“ (ohne VS-Einstufung) haben keinen Einfluß auf die Behandlung des Spruches.

4.2.1.3.4. Der **Inhalt** der Urschrift ist unverändert zu übernehmen.

### 4.3. **Vorrangstufen**

4.3.1. Nachrichten werden nach Vorrangstufen eingeteilt als

- Einfach-Nachrichten (eee)
- Sofort-Nachrichten (sss)
- Blitz-Nachrichten (bbb)
- Staatsnot-Nachrichten (aaa).



- 4.3.1.1. **Einfach-Nachrichten** erhalten vom Aufgeber keinen Vermerk. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs abgefertigt.
- 4.3.1.2. **Sofort-Nachrichten** sind dringende Nachrichten, die vom Aufgeber mit dem Vermerk „Sofort“ gekennzeichnet werden. Sie sind in der Reihenfolge ihres Eingangs, jedoch vor „Einfach-Nachrichten“ abzufertigen.
- Bestehender Sprechfunkverkehr wird nicht unterbrochen. Als „Sofort“ sind nur solche Nachrichten zu bezeichnen, bei denen eine besondere Eilbedürftigkeit vorliegt und **jede Verzögerung** nachteilige Folgen mit sich bringen würde.
- 4.3.1.3. **Blitz-Nachrichten** sind sehr dringende Nachrichten, die vom Aufgeber mit dem Vermerk „Blitz“ gekennzeichnet werden. Sie sind in der Reihenfolge ihres Eingangs vor Sofort- und Einfach-Nachrichten abzufertigen.
- Bestehender Sprechfunkverkehr niederer Vorrangstufen ist zu unterbrechen.
- Blitz-Nachrichten dürfen nur aufgegeben werden
- zum Schutz menschlichen Lebens
  - zur Bekämpfung von Kapitalverbrechen oder bei Katastrophen
  - im dringenden Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- 4.3.1.4. **Staatsnot-Nachrichten** sind vom Aufgeber mit dem Vermerk „Staatsnot“ zu kennzeichnen. Sie sind in der Reihenfolge ihres Eingangs vor allen anderen Nachrichten abzufertigen. Bestehender Sprechfunkverkehr niederer Vorrangstufen ist zu unterbrechen.

Staatsnot-Nachrichten dürfen nur von

- der Bundesregierung
  - den Landesregierungen
- aufgegeben werden.

4.3.2. **Können Blitz- oder Staatsnot-Nachrichten** nicht sofort befördert werden, ist der Aufgeber unverzüglich zu benachrichtigen.

Im Katastropheneinsatz ist bei der Verwendung der Vorrangstufen ein strenger Maßstab anzulegen, da auch Einfach-Nachrichten

- zum Schutz des menschlichen Lebens
  - bei Katastrophen
- befördert werden.

4.3.3. Erkennt das Betriebspersonal, daß Vorrangstufen verwendet werden, die offensichtlich den vorstehenden Bestimmungen widersprechen, ist der Aufgeber darauf hinzuweisen.

#### 4.4. **Behandlung von Nachrichten**

4.4.1. Schriftlich aufgelieferte Nachrichten sind mit einem **Annahmevermerk** zu versehen. In den Annahmevermerk sind

- Annahmedatum und -zeit
  - Name des Annehmenden
- einzutragen.

Bei mündlich angenommenen Nachrichten ist der Name des Aufgebenden zu vermerken.

Unklarheiten sind vor Annahme der Nachricht zu beseitigen.

4.4.2. **Eigenmächtiges Ändern** einer Nachricht ist dem Betriebspersonal verboten.

4.4.3. Nachrichten gelten als befördert, wenn die aufnehmende Sprechfunkbetriebsstelle die Empfangsbestätigung gegeben hat.

Die Zeit der Empfangsbestätigung ist bei schriftlichen Nachrichten in den **Beförderungsvermerk** aufzunehmen; sie entspricht der Zeit, die von der aufnehmenden Sprechfunkbetriebsstelle in den **Aufnahmevermerk** einzutragen ist.

Wird die Empfangsbestätigung aus taktischen, betrieblichen oder technischen Gründen nicht gegeben, gilt die Nachricht als „**blind**“ befördert.

4.4.4. Die **Verständigung des Empfängers** vom Eingang einer Nachricht und deren **Aushändigung** sind in der Dienst-anweisung zu regeln. Bei Blitz- und Staatsnot-Nachrichten **muß** der Empfänger **sofort** verständigt werden.

Nachrichten sind **nicht** durch das Betriebspersonal **zuzustellen**.

## 5. **Sprechfunkverkehr**

### 5.1. **Verkehrsarten**

5.1.1. Verkehrsarten sind von den technischen Möglichkeiten der Geräte und Anlagen abhängige Verfahren des Nachrichtenaustausches im Sprechfunkverkehr.

Es werden unterschieden

- Richtungsverkehr
- Wechselverkehr
- Gegenverkehr
- Relaisverkehr.

5.1.1.1. Beim **Richtungsverkehr** wird nur gesendet oder empfangen.

5.1.1.2. Beim **Wechselverkehr** wird abwechselnd gesendet und empfangen. Es kann nur in Sendepausen unterbrochen werden (zwischenhören).

5.1.1.3. Beim **Gegenverkehr** kann gleichzeitig gesendet und empfangen werden.

Es kann jederzeit unterbrochen werden.

5.1.1.4. Beim **Relaisverkehr** wird über eine zwischengeschaltete Sende-/Empfangseinrichtung (Relaisfunkstelle) zur

- Vergrößerung der Reichweite
- Überleitung in einen anderen Sprechfunkverkehrsbereich oder -kreis gesendet und/oder empfangen.

## 5.2. **Verkehrsformen**

5.2.1. Die Verkehrsformen bestimmen das Zusammenwirken von Sprechfunkbetriebsstellen. Sie werden nach den Verkehrserfordernissen festgelegt.

Es werden unterschieden

- Linienverkehr
- Sternverkehr
- Kreisverkehr
- Querverkehr.

5.2.1.1. Im **Linienverkehr** sind am Nachrichtenaustausch nur zwei Sprechfunkbetriebsstellen beteiligt.

5.2.1.2. Beim **Sternverkehr** tauschen mehrere Sprechfunkbetriebsstellen mit einer gemeinsamen Gegenstelle mit Leitfunktion (Sternkopf) innerhalb eines Sprechfunkverkehrskreises Nachrichten aus.

5.2.1.3. Im **Kreisverkehr** können mehrere Sprechfunkbetriebsstellen gleichberechtigt innerhalb eines Sprechfunkverkehrskreises Nachrichten austauschen.

Es ist eine Sprechfunkbetriebsstelle mit der Leitung des Sprechfunkverkehrs zu beauftragen.

5.2.1.4. Beim **Querverkehr** findet ein Nachrichtenaustausch zwischen Sprechfunkbetriebsstellen verschiedener Sprechfunkverkehrsbereiche/-kreise statt.

Querverkehr kann vorbereitet oder unvorbereitet durchgeführt werden.

### 5.3. **Verkehrsabwicklung**

5.3.1. Der **Sprechfunkverkehr** ist so kurz wie möglich, aber so umfassend wie nötig **abzuwickeln**.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- strenge Funkdisziplin halten
- Höflichkeitsformeln unterlassen
- deutlich und nicht zu schnell sprechen
- nicht zu laut sprechen
- Abkürzungen vermeiden
- Zahlen unverwechselbar aussprechen
- Personennamen und Amtsbezeichnung nur in begründeten Fällen nennen
- Eigennamen und schwer verständliche Worte ggf. buchstabieren (Anlage 9)
- Teilnehmer mit „Sie“ anreden.

5.3.2. Der Sprechfunkverkehr wird durch den **Anruf** eröffnet; er besteht aus

- dem Rufnamen/-zeichen der Gegenstelle(n)
- dem Wort „von“
- dem eigenen Rufnamen/-zeichen
- ggf. der Ankündigung der Nachricht(en)
- der Aufforderung „kommen“

#### **Beispiele:**

„Florian X von Florian Y — kommen“

„Rotkreuz X von Rotkreuz Y — Durchsage — kommen“

Der Anruf ist sofort durch die **Anrufantwort** zu bestätigen; sie besteht aus

- dem Wort „hier“
- dem eigenen Rufnamen/-zeichen
- der Aufforderung „kommen“

**Beispiel:**

„Hier Florian X — kommen“

Danach ist mit der Durchgabe der Nachricht(en) zu beginnen.

5.3.3. Anrufe an **alle** oder **mehrere** Sprechfunkbetriebsstellen eines Sprechfunkverkehrskreises erfolgen mit dem eigenen Rufnamen/-zeichen und dem Sammelruf

- an alle . . .
- an alle außer . . .
- an alle im Bereich . . .

oder mit einem festgelegten Sammelrufnamen/-zeichen, dem Wort „von“ und dem eigenen Rufnamen/-zeichen.

**Beispiele:**

„Hanno an alle — Durchsage“

„Markgraf an alle außer Markgraf X und Y — Durchsage“

„Nelke (Sammelrufname) von Blume — Spruch“

Die angerufenen Sprechfunkbetriebsstellen werden einzeln zur **Anrufantwort** aufgefordert.

Meldet sich eine Sprechfunkbetriebsstelle nicht, ist sie erneut anzurufen. Kommt die Verbindung auch dann nicht zustande, ist die Nachricht zunächst an die anderen Sprechfunkbetriebsstellen zu befördern.

Bei sicheren Sprechfunkverbindungen und eingespieltem Sprechfunkverkehr kann auf die Anrufantwort verzichtet werden.

- 5.3.4. Der **erweiterte Anruf** ist anzuwenden, wenn eine Verbindung nicht sofort zustande kommt. Dabei ist der Anruf bis zu dreimal zu wiederholen.

**Beispiel:**

„Peter X von Peter Y — Peter X von Peter Y — Peter X von Peter Y — kommen“

Meldet sich die angerufene Sprechfunkbetriebsstelle auch nach dem erweiterten Anruf nicht, kann die Nachricht **„blind“ befördert** oder der Sprechfunkverkehr beendet werden. Soweit möglich, ist die Nachricht über eine andere Fernmeldeverbindung zu befördern. Der Aufgeber ist zu unterrichten.

- 5.3.5. Kann die angerufene Sprechfunkbetriebsstelle die Nachricht **nicht sofort** aufnehmen, ist in der Anrufantwort „kommen“ durch „warten“ zu ersetzen.

**Beispiel:**

„Hier Heros X — warten“

Ist die angerufene Sprechfunkbetriebsstelle **nicht in der Lage**, die Nachricht aufzunehmen, beantwortet sie den Anruf mit „Ich rufe wieder“.

**Beispiel:**

„Hier Heros X — ich rufe wieder — Ende“

- 5.3.6. Das **Gespräch** wird mit dem Wort „Ende“ abgeschlossen.

Nach Empfang einer **Durchsage** bestätigt die aufnehmende Sprechfunkbetriebsstelle mit „Verstanden“ und schließt den Verkehr mit dem Wort „Ende“ oder meldet ihrerseits weitere Nachrichten an.

Die **Empfangsbestätigung** kann mit der Aufnahmeuhrzeit verbunden werden.

- 5.3.7. **Sprüche** sind mit dem Wort „Spruchanfang“ einzuleiten. Zwischen den Teilen eines Spruches ist das Zeichen „=“ zu setzen; es wird als „Trennung“ mitgesprochen.

Die Durchgabe des Spruches ist mit den Worten „Spruchende – kommen“ abzuschließen.

**Beispiel:**

„Spruchanfang  
Sofort Sama Y Nr. 7 0804 1120 — Trennung —  
Sama X — Trennung —  
... (Inhalt) ... — Trennung —  
Sama Y —  
Spruchende — kommen“

Die aufnehmende Sprechfunkbetriebsstelle bestätigt den Empfang mit dem Wort „Empfangsbestätigung“, der Aufnahmeuhrzeit und dem eigenen Rufnamen/-zeichen.

**Beispiel:**

„Empfangsbestätigung — 1130 — Sama X — Ende“  
„Empfangsbestätigung — 1130 — Sama X —  
Spruch — kommen“

- 5.3.8. Muß bei der Durchgabe einer Nachricht **buchstabiert** werden, ist dies mit „ich buchstabiere“ einzuleiten.

**Beispiel:**

„... Calw — ich buchstabiere — Cäsar — Anton —  
Ludwig — Wilhelm — .....“

- 5.3.9. **Sprech- oder Durchgabefehler** sind sofort mit der Ankündigung „ich berichtige“ zu **berichtigen**; dann ist mit dem letzten richtig gesprochenen Wort zu beginnen.



Die aufnehmende Sprechfunkbetriebsstelle hält bei Unklarheiten **Rückfrage** mit den Worten „wiederholen Sie“.

Rückfragen zu Mehrfach- oder Sammelnachrichten sind erst nach Aufforderung zur Empfangsbestätigung gestattet.

**Beispiele:**

„Wiederholen Sie Kopf“

„Wiederholen Sie alles nach . . .“

„Wiederholen Sie alles zwischen . . . und . . .“

„Wiederholen Sie alles vor . . .“

Die sendende Sprechfunkbetriebsstelle beginnt die Wiederholung mit den Worten „ich wiederhole“.

5.3.10. Jede **Frage** ist mit dem Wort „Frage“ einzuleiten.

**Beispiele:**

„Frage Standort — kommen“

„Frage Uhrzeit — kommen“

5.3.11. Eine Nachricht ist zu **übermitteln**, wenn eine direkte Verbindung zwischen Sprechfunkbetriebsstellen nicht zustande kommt.

Erkennen Sprechfunkbetriebsstellen, daß ein Nachrichtenaustausch nicht möglich ist, haben sie sich zur Übermittlung anzubieten.

**Beispiel:**

„Hier Akkon X — ich übermittle an Akkon Y — kommen“

Sprechfunkbetriebsstellen können auch zur Übermittlung aufgefordert werden.

**Beispiel:**

„Leopold X von Leopold Y — übermitteln Sie an Leopold Z — kommen“

- 5.3.12. Auf Verlangen ist **eine Aushändigungsbestätigung** zu geben.

**Beispiel:**

„Kater X von Kater Y — Blitz Kater X Nr. 17 um 1450 ausgehändigt — kommen“

- 5.3.13. Beim „**blinden Befördern**“ einer Nachricht ist der erweiterte Anruf — ohne die Aufforderung „kommen“ — anzuwenden und die Nachricht zweimal durchzugeben. Der Aufgeber ist zu unterrichten.

- 5.3.14. Jede Sprechfunkbetriebsstelle hat sich beim Eintreten in den **eigenen** Sprechfunkverkehrskreis **anzumelden** und beim Verlassen unter Angabe des Grundes **abzumelden**.

Beim Eintreten in einen **anderen** Sprechfunkverkehrskreis ist bei der Anmeldung ggf. der Grund anzugeben. Das Verlassen dieses Sprechfunkverkehrskreises ist zu melden.

- 5.3.15. **Kanal-/Frequenzwechsel** kann durchgeführt werden

- zu festgelegten Zeiten
- auf Antrag einer Sprechfunkbetriebsstelle
- auf besondere Weisung.

Der Wechsel ist von der mit der Leitung des Sprechfunkverkehrs beauftragten Sprechfunkbetriebsstelle anzukündigen.

Wird er außerhalb festgelegter Zeiten erforderlich, ist der Empfang der Ankündigung von allen Sprechfunkbetriebsstellen zu bestätigen.

Danach wird der Kanal-/Frequenzwechsel angeordnet und durchgeführt. Bleibt die Bestätigung einzelner Sprechfunkbetriebsstellen aus, sind sie auf anderem Wege zu benachrichtigen. Die mit der Leitung beauftragte Sprechfunkbetriebsstelle hält den/die bisherige(n) Kanal/Frequenz bis zur endgültigen Verbindungsaufnahme mit **allen** Sprechfunkbetriebsstellen besetzt.

Sprechfunkbetriebsstellen schalten selbständig auf den/die bisherige(n) Kanal/Frequenz, wenn sie innerhalb von 3 Minuten keine Verbindung bekommen. Kanal-/Frequenzwechsel ist benachbarten Sprechfunkverkehrsbereichen/-kreisen mitzuteilen.

- 5.3.16. Die **Überleitung** des Sprechfunkverkehrs in **Fernsprechnetze** und umgekehrt erfolgt bei Sprechfunkbetriebsstellen mit Überleiteinrichtungen (Beispiel Anlage 11).

Auf **Abhörgefahr** und ggf. **Wechselverkehr** ist hinzuweisen.

**Beispiel:**

„Sie sprechen über Funk — Abhörgefahr — Wechselverkehr beachten“

- 5.3.17. Bei sicheren Sprechfunkverbindungen und eingespieltem Sprechfunkverkehr kann eine **verkürzte Verkehrsabwicklung** angewendet werden; hierbei kann mit dem Anruf die Durchgabe der Nachricht und mit der Anrufantwort die Empfangsbestätigung verbunden werden.

**Beispiel:**

„Arnold 18/21 von Arnold — Verkehrsunfall Bachstraße/Wiesenstraße — kommen“

„Hier Arnold 18/21 — verstanden — Ende“

5.3.18. Stehen **Rufsysteme** oder **Funkmeldesysteme** zur Verfügung, können sie

- Anruf
  - Anrufantwort
  - Identifizierung
  - Steuerungsvorgänge
  - Zustandsmeldungen
- ersetzen oder verkürzen.

Sie können fester Bestandteil der Sprechfunkeinrichtung, -anlage oder Zusatzausstattung sein.

Das Verfahren ist örtlich zu regeln.

#### 5.4. **Funkalarmierung**

5.4.1. Die Funkalarmierung ist ein Verfahren zur

- Alarmierung von Führungs- und Einsatzkräften als **stiller Alarm**
- Steuerung von Sirenen als **lauter Alarm**

über Sprechfunkverbindungen im Richtungsverkehr.

5.4.1.1. Beim **stillen Alarm** werden die ausgesendeten Signale durch Meldeempfänger optisch und akustisch angezeigt.

5.4.1.2. Beim **lauten Alarm** werden die ausgesendeten Signale durch ortsfeste Empfangsfunkanlagen ausgewertet und in Steuerungssignale zur Auslösung von Sirenen umgesetzt.

5.4.2. Die Verfahren sind örtlich zu regeln

## 6. **Sicherung des Sprechfunkverkehrs**

### 6.1. **Betriebliche Maßnahmen**

- 6.1.1. Nachrichten, deren Inhalt Unbefugten nicht bekannt werden soll, sind zu
- verschleiern
  - tarnen
  - verschlüsseln.
- 6.1.2. Nachrichten mit **VS-Inhalt** sind nach der VS-Anweisung und den Richtlinien mit Ausführungsbestimmungen für Sicherheitsmaßnahmen bei der Verschlüsselung von Nachrichten auf Fernmeldewegen zu behandeln.
- 6.1.3. Die Sicherung des Sprechfunkverkehrs kann auch durch **Einsatz technischer Mittel** auf dem Übertragungsweg erfolgen.
- 6.1.4. Zur Sicherung gegen unbefugte Teilnahme am Sprechfunkverkehr werden in der Regel **Kennworte** angewandt. Sie sind festgelegte Worte zum Nachweis der Teilnahmeberechtigung.

### 6.2. **Taktische Maßnahmen**

- 6.2.1. Taktische Maßnahmen zur Sicherung des Sprechfunkverkehrs sind
- Funkstille
  - Einschränkung des Sprechfunkverkehrs
  - Benutzung anderer Fernmeldemittel
  - Verwendung von Meldemitteln.
- 6.2.2. Diese Maßnahmen werden vom taktischen Führer im Einvernehmen mit der Betriebsleitung angeordnet und aufgehoben.

### 6.3. **Zutritt zu Sprechfunkzentralen**

Aus taktischen und betrieblichen Gründen ist Unbefugten der Zutritt zu Sprechfunkzentralen zu untersagen. Einzelheiten sind in der Dienstanweisung zu regeln.

## 7. **Übungen im Sprechfunkverkehr**

7.1. Übungsnachrichten sind mit dem besonderen Vermerk „**Übung**“ zu kennzeichnen. Weitergehende Regelungen sind durch die Übungsleitung im Einzelfall festzulegen.

7.2. Außerdem ist während der Übung in gewissen Zeitabständen **auf den Übungsverkehr** hinzuweisen.

### **Beispiel:**

„Hier Blume — auf diesem Kanal findet eine Übung statt — Ende“

7.3. **Tatsachenmeldungen** sind durch das Stichwort „**Tatsache**“ anzukündigen.

Sie haben Vorrang vor dem Übungsverkehr.

## 8. **Überwachung des Fernmeldebetriebs**

8.1. Der Fernmeldebetrieb ist zu überwachen zum

- Gewinnen fernmeldetaktischer Nutzinformationen
- Sammeln fernmeldebetrieblicher Erkenntnisse
- Aufrechterhalten der Fernmeldedisziplin.

8.2. Besteht der Verdacht, daß **fremde** Fernmeldebetriebsstellen **unbefugt** am Fernmeldeverkehr teilnehmen oder teilgenommen haben, ist die Betriebsleitung unverzüglich zu unterrichten.

**Muster einer Verpflichtungsniederschrift**

\_\_\_\_\_ (Dienststelle)

**Niederschrift**

über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung.

Frau/Herr ..... geboren am .....  
beschäftigt/tätig bei .....

wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten im Fernmeldedienst einer der in der Richtlinie für den nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), Nummer 1.1 bis 1.7 aufgeführten Behörde/Organisation verpflichtet und erklärt: „Mir wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben:

- § 201 Abs. 3 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 203 Abs. 2 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 331 StGB (Vorteilsannahme)
- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- § 353 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses)
- § 358 StGB (Nebenfolgen)

Ich bin darauf hingewiesen worden, daß es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben.

Mir ist eröffnet worden, daß ich bei Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe.

Ich habe eine Ausfertigung der Niederschrift und der vorstehenden Strafvorschriften erhalten.

....., den .....  
(Ort) (Datum)

**verpflichtet durch:**

.....  
(Unterschrift/Amtsbezeichnung) (Unterschrift der/des Verpflichteten)

**Anlage 2**  
(zu Nr. 3.2.1.)

**Muster eines Betriebsbuches mit Beispielen**

**BETRIEBSBUCH**

für

.....  
Funkvermittlung Wiesbaden „Nero“  
.....  
(Fernmeldebetriebsstelle)

Angefangen: 1. 4. 1976

Beendet: . . . . .



1. 4. 76

Zeit	Kanal/ Fre- quenz	an	von	Betriebsablauf/ Ereignis	Nr. der Nachweisung u. Vermerke
12.45	460	Nero	N 3/25	Rauschsperrde defekt — komme zur Dienststelle	FM-Werkstatt benachrichtigt
48		N 3/48	N	Schwertransport Fa. Müller übernehmen	
50				<b>Dienst übergeben:</b> (Miesling, POM) <b>Dienst übernommen:</b> (Scharff, PHM)	
56		N	N 3/24	Auf Empfang	
13.01		N	Hanno 5	Durchfahrt Wiesbaden nach Rüdesheim	
04		N	N 3/48	Transport übernommen Ziel Frankfurt	
		/		Achten Sie auf Engstelle bei Frankfurt-West	
07		N	N 3/24	Standortwechsel nach Biebrich	

**Anmerkung:** Nach Anruf und Anrufantwort wird die jeweils sendende Fernmeldebe-  
triebsstelle durch “/“ markiert.

**Anlage 3**  
(zu Nr. 3.2.1.)

**Muster einer Nachweisung mit Beispielen**

**NACHWEISUNG**

für

.....  
Leopold Augsburg  
.....  
(Fernmeldebetriebsstelle)

Angefangen: 1. 4. 1976

Beendet: . . . . .

Lfd. Nr.	Vorrang VS	Aufgabe – Kennzch.	Aufg. Nr.	Empfänger	Absender	Annahme Aufnahme Tag/Zeit	Erledigt Tag/Zeit	Vermerke
91	s	Leopold A	91	Abschnitts-führungs-stelle II	HVB	1. 4. 0945	1. 4. 0951	UR
92	b	L A 5	43	HVB	Abschn.-Führungs-stelle I	1. 4. 0957	1. 4. 0958	He FD 1
93	e	L A	93	MS 4	FD 1	1. 4. 1003	1. 4. 1014	UR We
94	s VS-NfD (ver-schlüsselt)	L A	94	Abschnitts-führungs-stelle I	HVB	1. 4. 1035	1. 4. 1040	UR Nie

**Erklärung zu den Eintragungen:**

1. In Spalte „Vorrang/VS“ sind nur ein Buchstabe der Vorrangstufe und der VS-Grad einzutragen.
2. In Spalte „Empfänger“ sind bei Mehrfach-Sprüchen nicht alle Anschriften aufzuführen; es reicht z. B. „MS 3“ aus.
3. **Aufgelieferte** Sprüche sind in der Spalte „Annahme“ und nach dem Befördern in der Spalte „Erledigt“ mit Tag und Uhrzeit einzutragen.

Bei Mehrfach-Sprüchen gilt die Zeit der Beförderung an den letzten Empfänger.

**Übermittelte** Sprüche sind mit der Aufnahmezeit und der Beförderungszeit in die gleichen Spalten einzutragen.

**Aufgenommene** und an den Empfänger auszuhändigende Sprüche werden mit der Aufnahmezeit eingetragen. Die Aushängungszeit erscheint in Spalte „Erledigt“; quittiert wird, soweit kein besonderes Quittungsbuch geführt wird, in Spalte „Vermerke“.

4. In Spalte „Vermerke“ sind auch Angaben wie SM = Sammelmappe, UR = Urschrift-Rückgabe mit Handzeichen des Empfangenden und andere Vermerke möglich.

**Anlage 4**  
(zu Nr. 3.2.1.)

**Muster eines Quittungsbuches mit Beispiel**

Nr. der Nachweisung	Empfänger	Ausgehändigt:		Quittung
		am	um	
92	HVB/FD 1	1. 4.	0958	<i>Lang</i>

**Muster eines Störungsbuches mit Beispiel**

**STÖRUNGSBUCH**

für

.....  
Funkzentrale Kilian  
.....  
(Fernmeldebetriebsstelle)

Datum	Zeit	Art der Störung	fest- gestellt durch:	Ursache der Störung	Störung am		Be- seitigt durch:
					Dat.	Zeit	
9. 4.	1055	Arbeitsplatz 4 Mikrofon defekt	<i>Hagen</i>	Kabelbruch	9. 4.	1110	<i>Piehl</i>

Auszufüllen durch das  
Betriebspersonal

Auszufüllen durch den FM-Techniker; bei Stö-  
rungen, die selbst behoben werden, durch das  
Betriebspersonal

**Anlage 6**  
(zu Nr. 3.2.1.)

**Muster eines Funkplanes**  
**VS — Nur für den Dienstgebrauch**

**GSA I/7**  
**Dienststelle**

**FUNKPLAN**

für

Objektschutz A — Dorf

Gültig ab: 9. 4. 1976

Anlage zu: GSA I/7 44 02/76

von: 07.45 bis: . . . . .

vom 8. 4. 1976

8 Ausfertigungen 2. Ausfertigung

Lfd. Nr.	Dienststelle	Rufname/-zeichen	Frequenz/Kanal	Verkehr mit			Verkehrsform	Bemerkungen
				Dienststelle	Rufname/-zeichen	Frequenz/Kanal		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1a b c d	GSA I/7	Rappe	502 O RS1 (510)	1. GSA I/7 2. GSA I/7 3. GSA I/7	Rappe 51 Rappe 52 Rappe 53	502 U G	K	
2a b c	GSA I/7	Rappe	410 O G	Kdr. I./7 T-Zug	Rappe 50/1 Rappe 50/8	410 U G	S	

F. d. R.  
*Wagner*

**Muster einer Fernmeldeskizze**

Leerblatt bis zur Fertigstellung  
der DV 802

**Anlage 8**  
(zu Nr. 3.2.1.)

**Muster eines Nachrichtenvordrucks**

(aufgebende Dienststelle)

Ort, Datum

Nr. der  
Nachweisung

**Fernmeldenachricht**

 Nebenstelle

<input type="checkbox"/> Spruch/FS/FT	<input type="checkbox"/> Durchsage
<input type="checkbox"/> Sofort	<input type="checkbox"/> Blitz
<input type="checkbox"/> Staatsnot	<input type="checkbox"/> Offen
	<input type="checkbox"/> Tarnen
	<input type="checkbox"/> Verschlüsseln

Nur für Eintragungen des FM-Betriebs: Kopf

Anschrift(en), Text

Dienststelle, Datum, Name u. ggf. Amtsbezeichnung des Aufgebenden

Nur für Eintragungen des FM-Betriebs:  
Betriebsstelle

(Unterschrift und Amtsbezeichnung d. Aufgebenden)

Angenommen/Aufgenommen <input type="checkbox"/> Offen <input type="checkbox"/> Getarnt <input type="checkbox"/> Verschlüsselt	am	um	Uhr	von	durch
Befördert <input type="checkbox"/> Offen <input type="checkbox"/> Getarnt <input type="checkbox"/> Verschlüsselt	am	um	Uhr	an	durch

**Quittung**

Nr. der  
Nachweisung

<input type="checkbox"/> Spruch/FS/FT	<input type="checkbox"/> Durchsage
Empfänger	Erhalten am
	um
	Uhr

(Unterschrift des Empfängers)



**Anlage 9**  
(zu Nr. 5.3.1.)

**Buchstabiertafel**

Grundsätzlich ist das Inlandalphabet zu verwenden. Im Fernmeldeverkehr zu militärischen Dienststellen und im Warndienst wird das internationale Alphabet angewandt.

<b>Buchstabe:</b>	<b>Inland:</b>	<b>International:</b>
A	Anton	Alfa
Ä	Ärger	— — —
B	Berta	Bravo
C	Cäsar	Charlie
Ch	Charlotte	— — —
D	Dora	Delta
E	Emil	Echo
F	Friedrich	Foxtrott
G	Gustav	Golf
H	Heinrich	Hotel
I	Ida	India
J	Julius	Julienn
K	Kaufmann	Kilo
L	Ludwig	Lima
M	Martha	Mike
N	Nordpol	November
O	Otto	Oscar
Ö	Ökonom	— — —
P	Paula	Papa
Q	Quelle	Quebec
R	Richard	Romeo
S	Samuel	Sierra
Sch	Schule	— — —
T	Theodor	Tango
U	Ulrich	Uniform
Ü	Übermut	— — —
V	Viktor	Victor
W	Wilhelm	Whisky
X	Xanthippe	Xray
Y	Ypsilon	Yankee
Z	Zacharias	Zulu

**Anlage 10**  
(zu Nr. 4.2.1.3.)

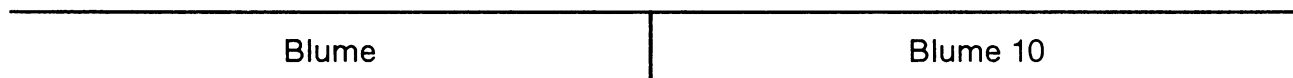
**Muster für Sprüche**

1. **Einzelnspruch:** — Vorrangstufe Blitz —  
Blitz Rose 10 Nr 24 0904 1355 =  
01 Rose 12 =  
Alarmstufe 2 ab 1430 Uhr. Einsatzbereitschaft melden =  
Rose 10
  2. **Mehrfachspruch:** — ohne Vorrang —  
Kilian 11 Nr 75 0904 1205 =  
01 Kilian 21  
02 Kilian 25  
03 Leopold (nachr) =  
Treibstoffnachschiebung bei Befehlsstelle Kilian eingetroffen.  
Einheiten empfangen ab 1500 Uhr in bekanntgegebener  
Reihenfolge =  
Kilian 11
  3. **Sammelspruch:** — Vorrangstufe Sofort —  
Sofort Florian Hamburg Nr 351 0904 1125 =  
01 alle im Bereich Direktion Ost =  
Alarmstufe 3 ab sofort aufgehoben =  
Florian Hamburg
  4. **Verschlüsselter Spruch:** — Vorrangstufe Sofort —  
Sofort Eber 17/2 Nr 25 1004 0905 =  
01 Eber 10/0 =  
— — 51 — —  
aiopt urtof . . . . (Schlüsseltext) — — — — kgfas aiopt
- Anmerkung:** Zu Beginn und Ende der Sprüche sind bei der Durchgabe „Spruchanfang“ bzw. „Spruchende“ zu sprechen. Das Zeichen „=“ wird als „Trennung“ mitgesprochen.

für

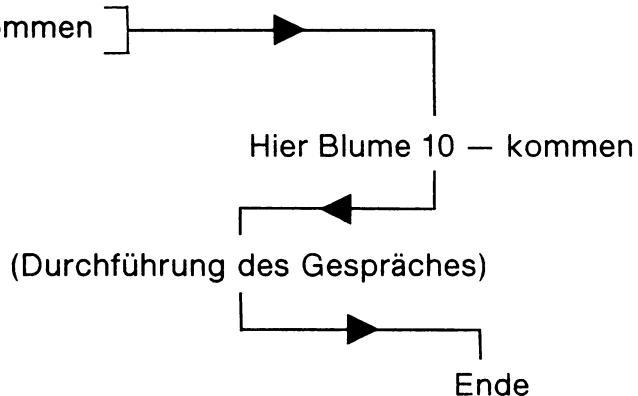
den Sprechfunkverkehr

1. Gespräch



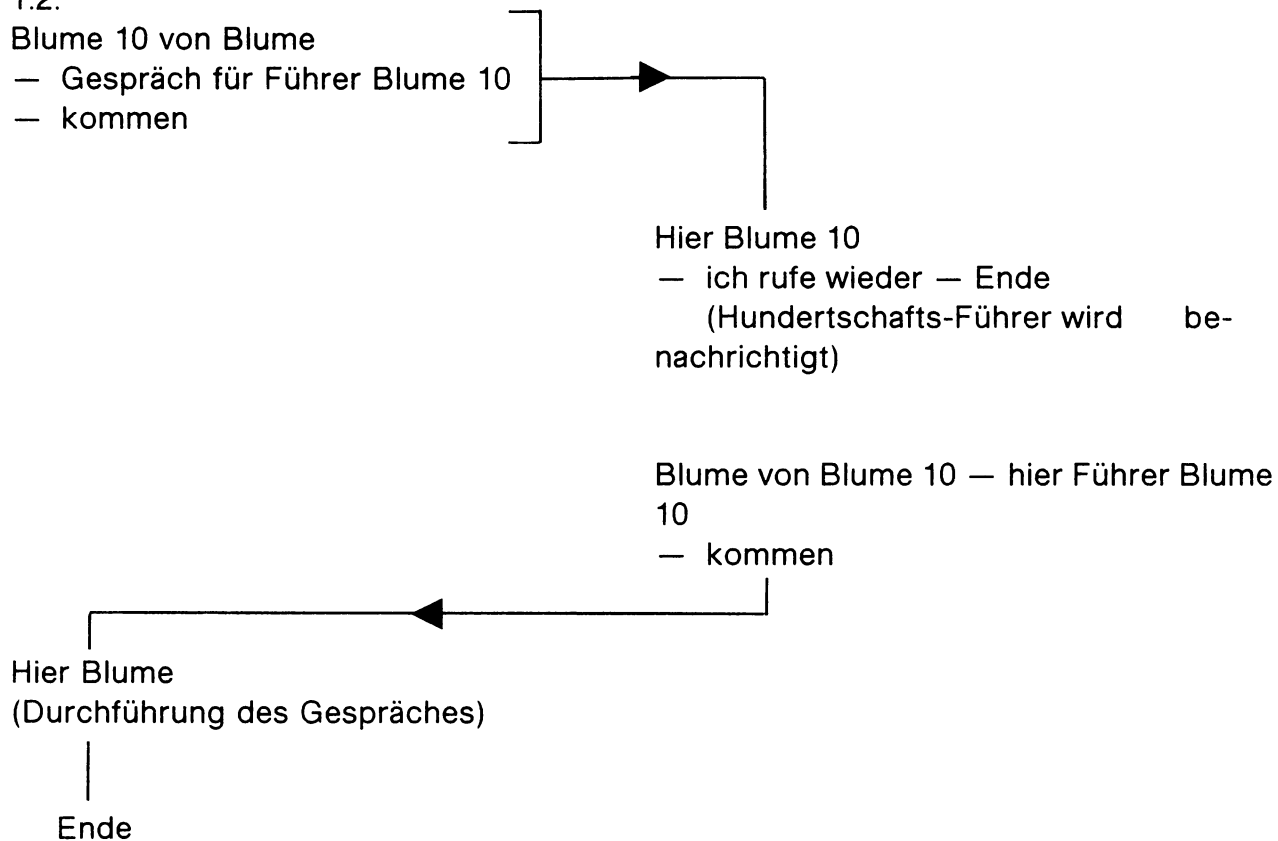
1.1.

Blume 10 von Blume — kommen ]



1.2.

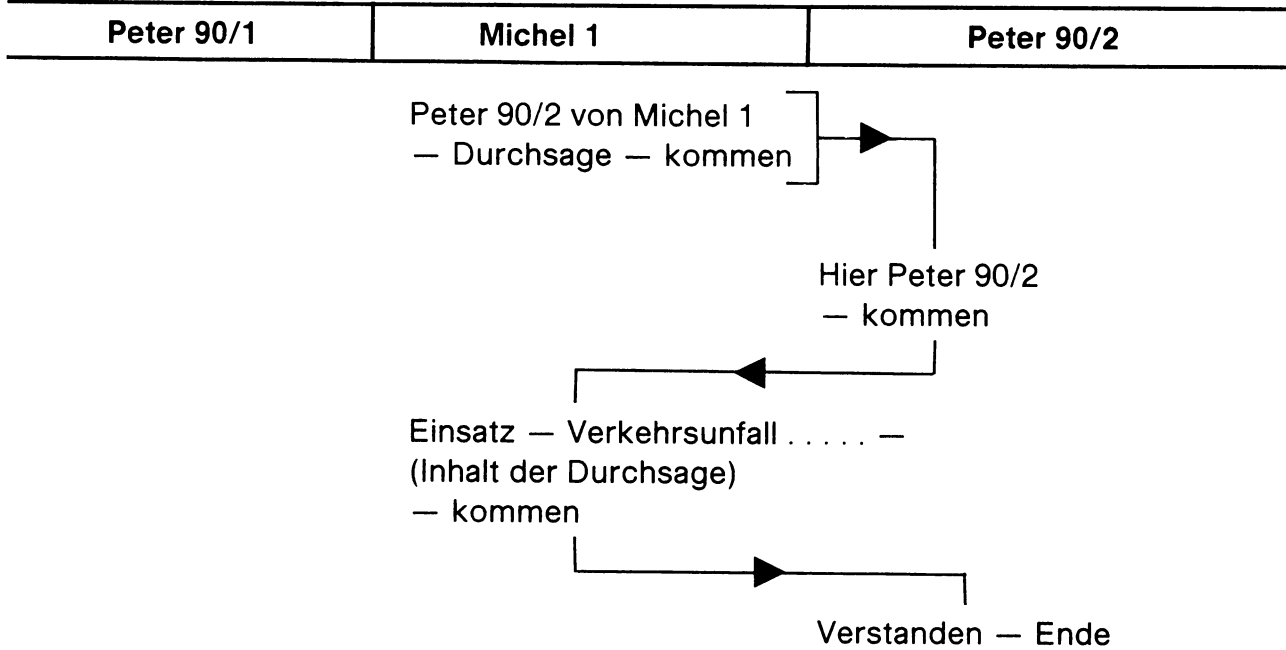
Blume 10 von Blume  
— Gespräch für Führer Blume 10  
— kommen ]



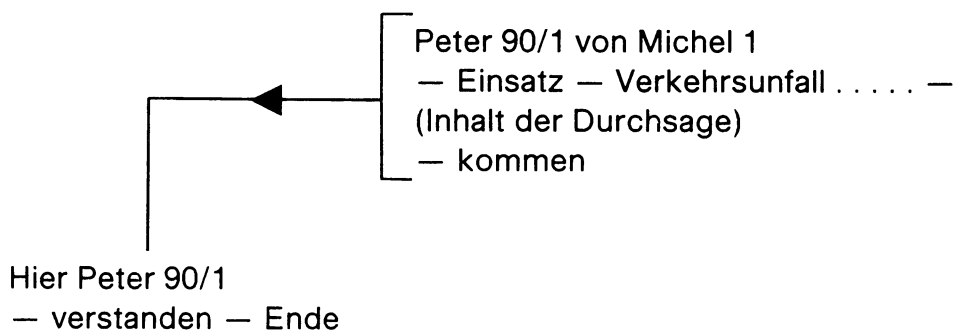
# Noch Anlage 11

## 2. Durchsage

### 2.1. Normales Verfahren

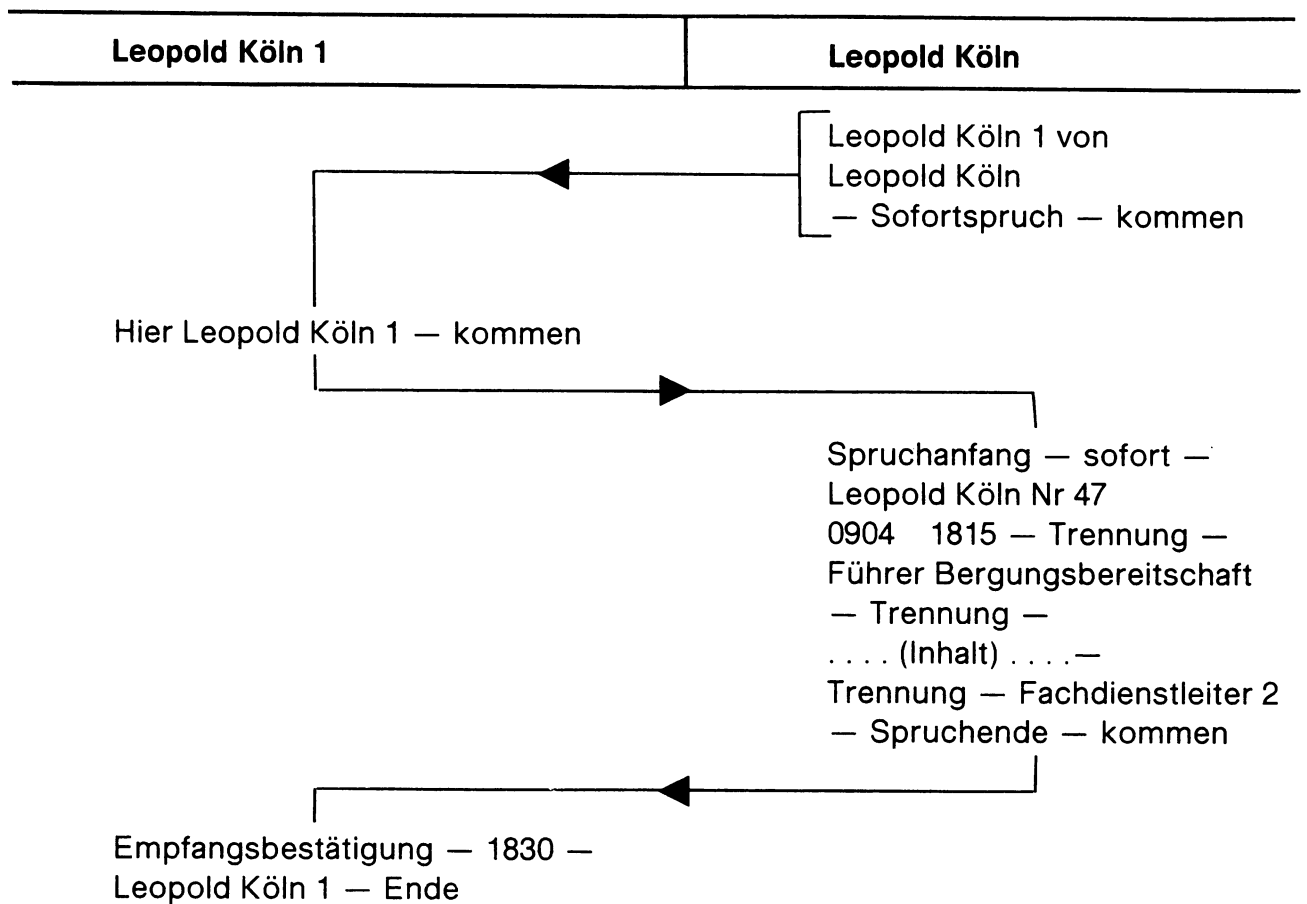


### 2.2. Verkürztes Verfahren



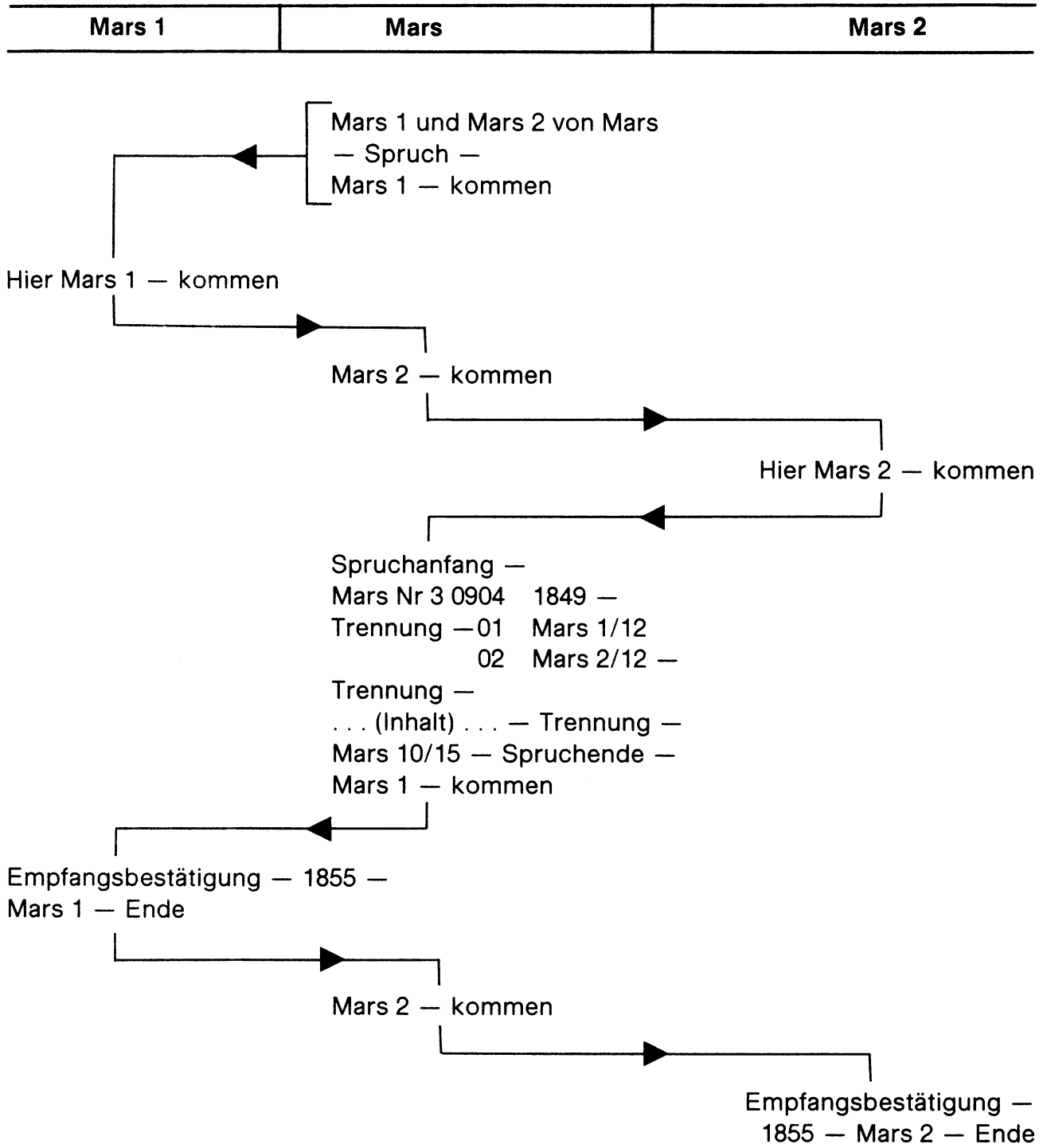
3. Spruch

3.1. Einzelspruch

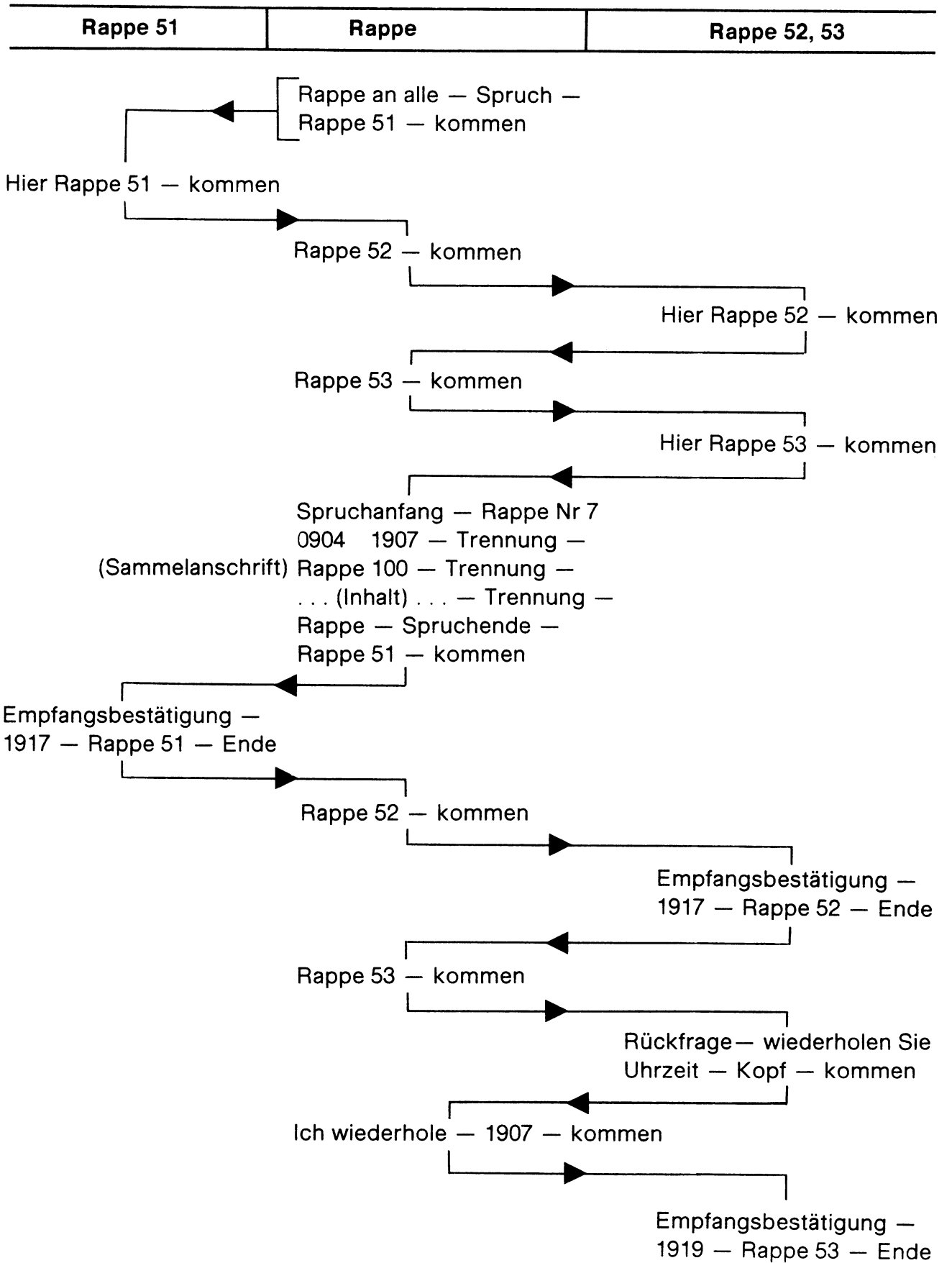


# Noch Anlage 11

## 3.2. Mehrfachspruch

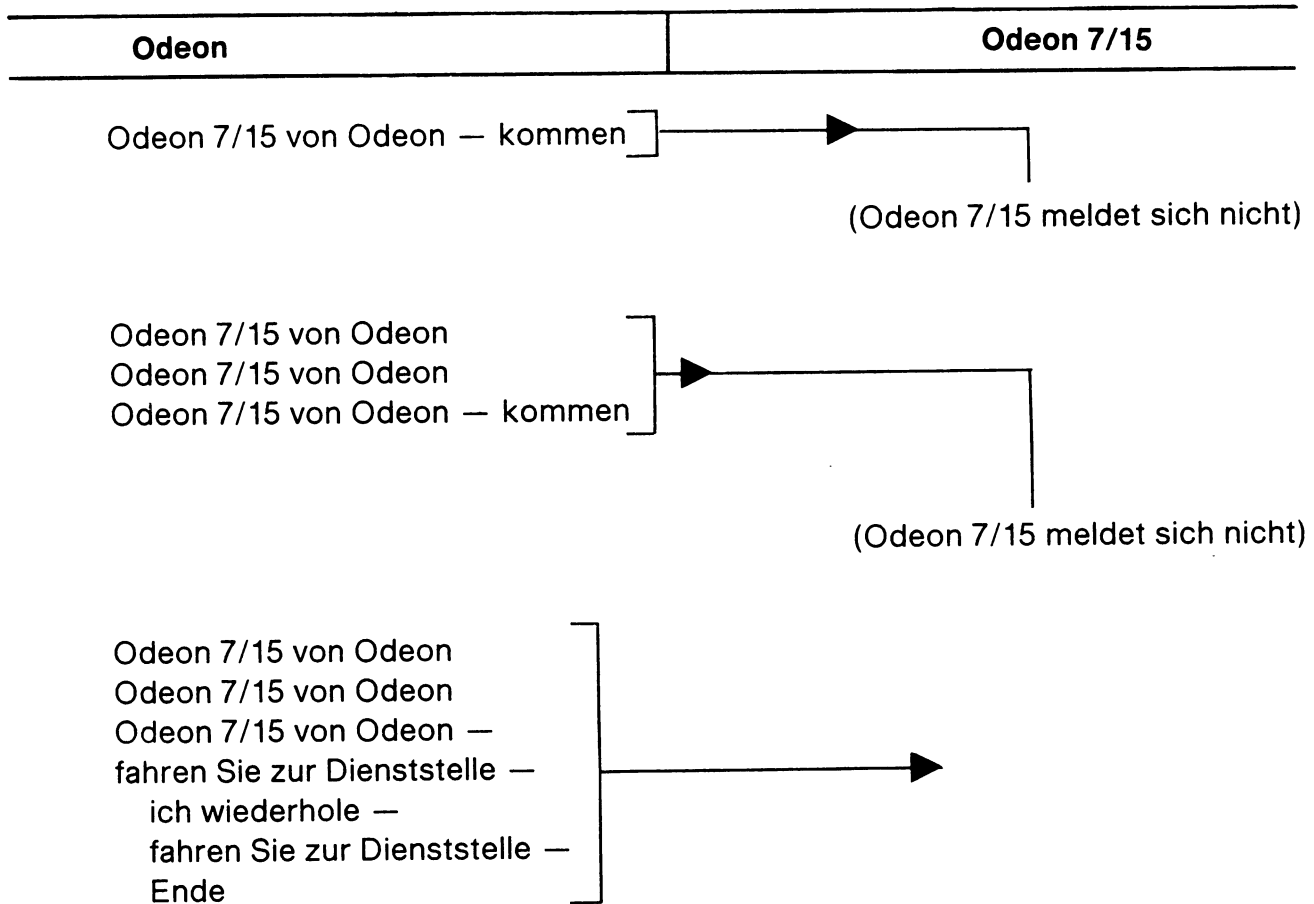


3.3. Sammelspruch

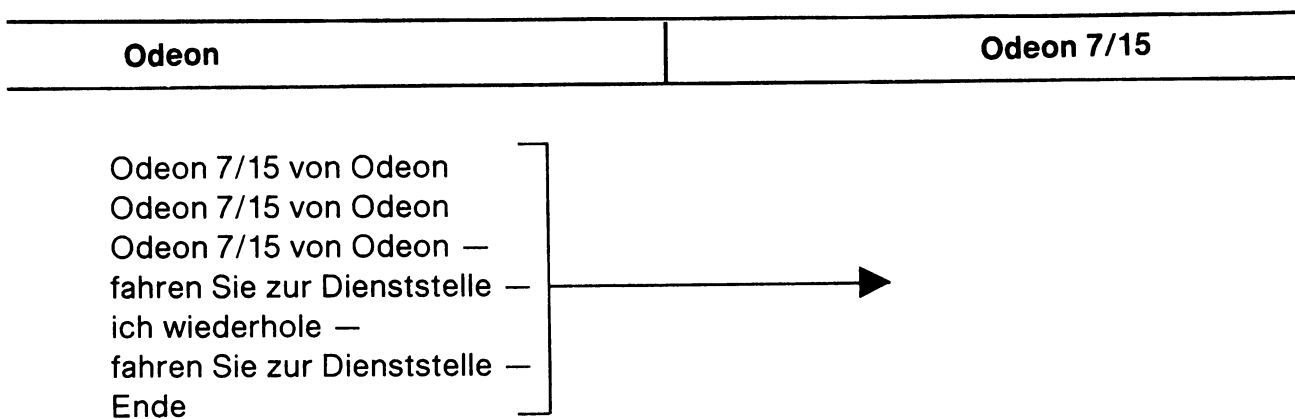


## 4. Blindes Befördern

### 4.1. Aus betrieblichen / technischen Gründen



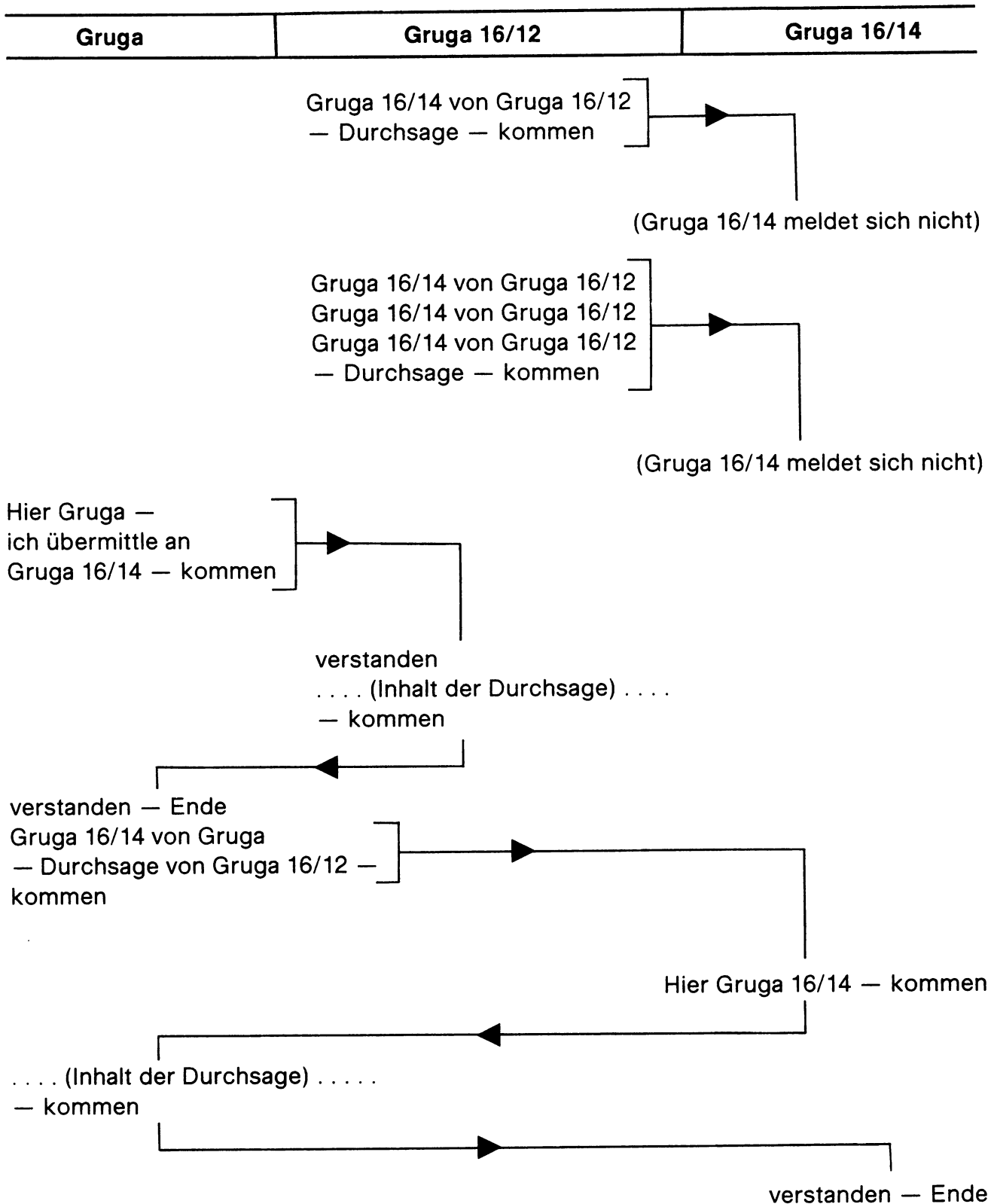
### 4.2. Aus taktischen Gründen





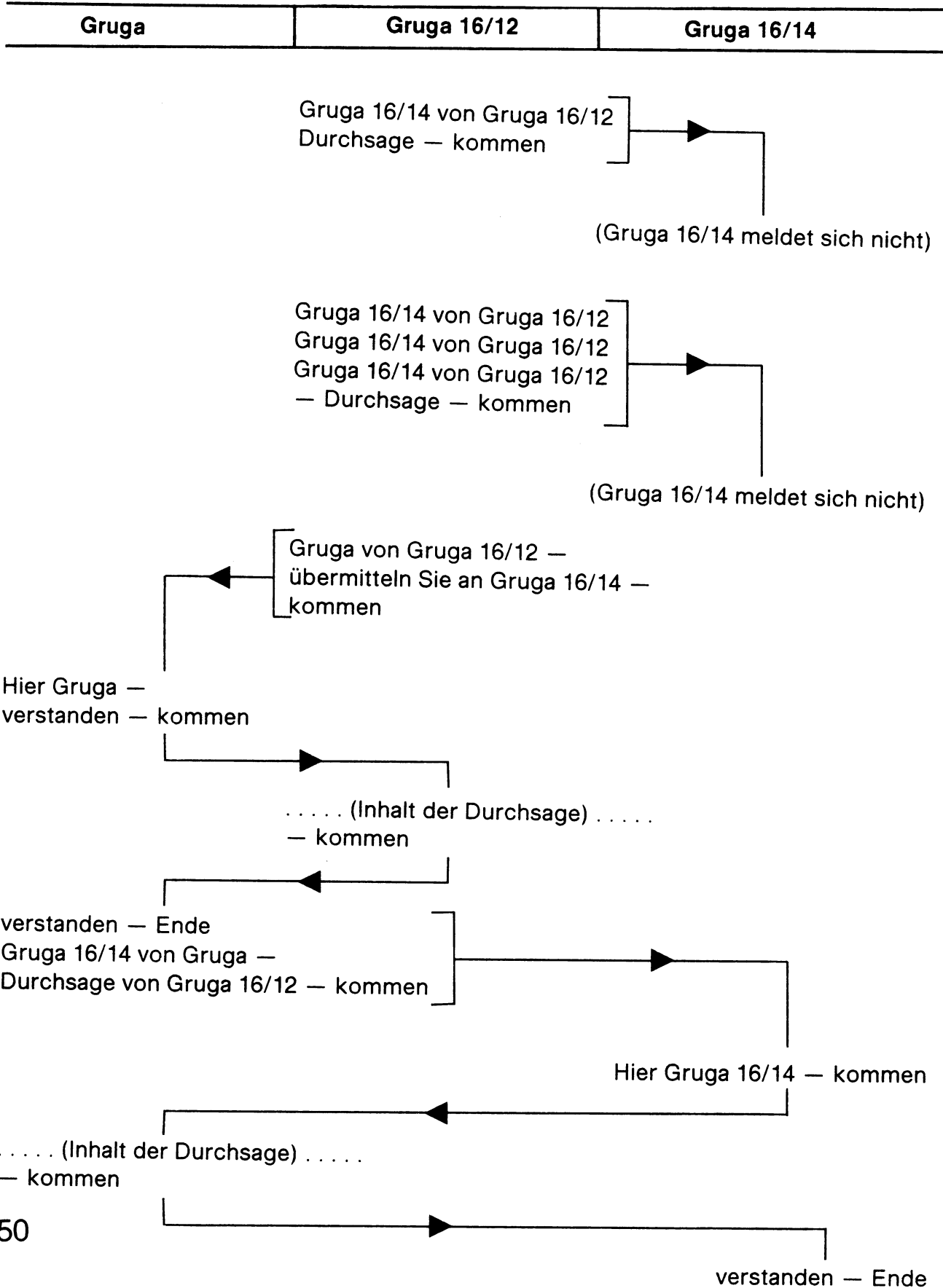
5. Übermittlung

5.1. Durch Anbieten

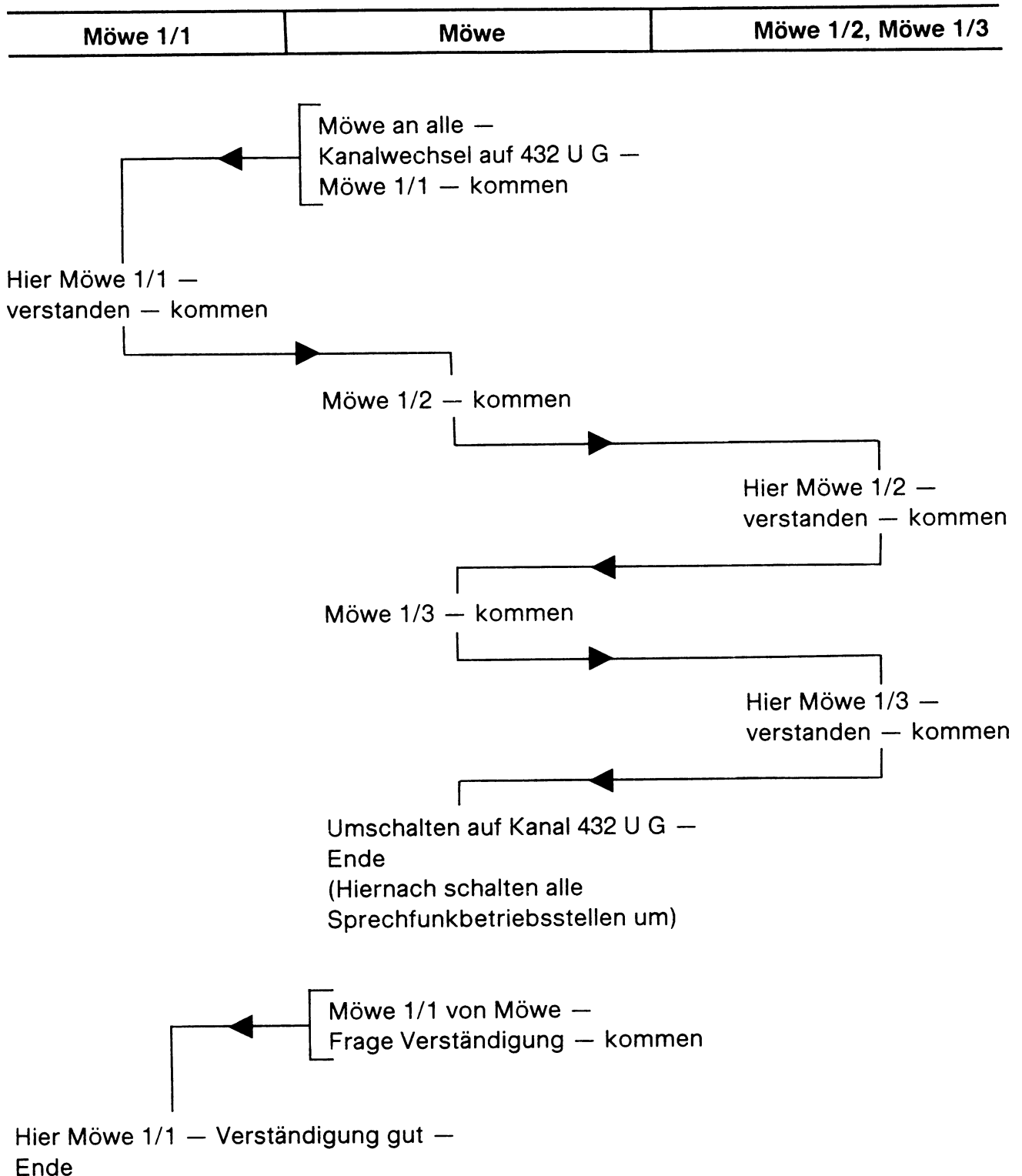


# Noch Anlage 11

## 5.2. Nach Aufforderung



6. Kanal-/Frequenzwechsel

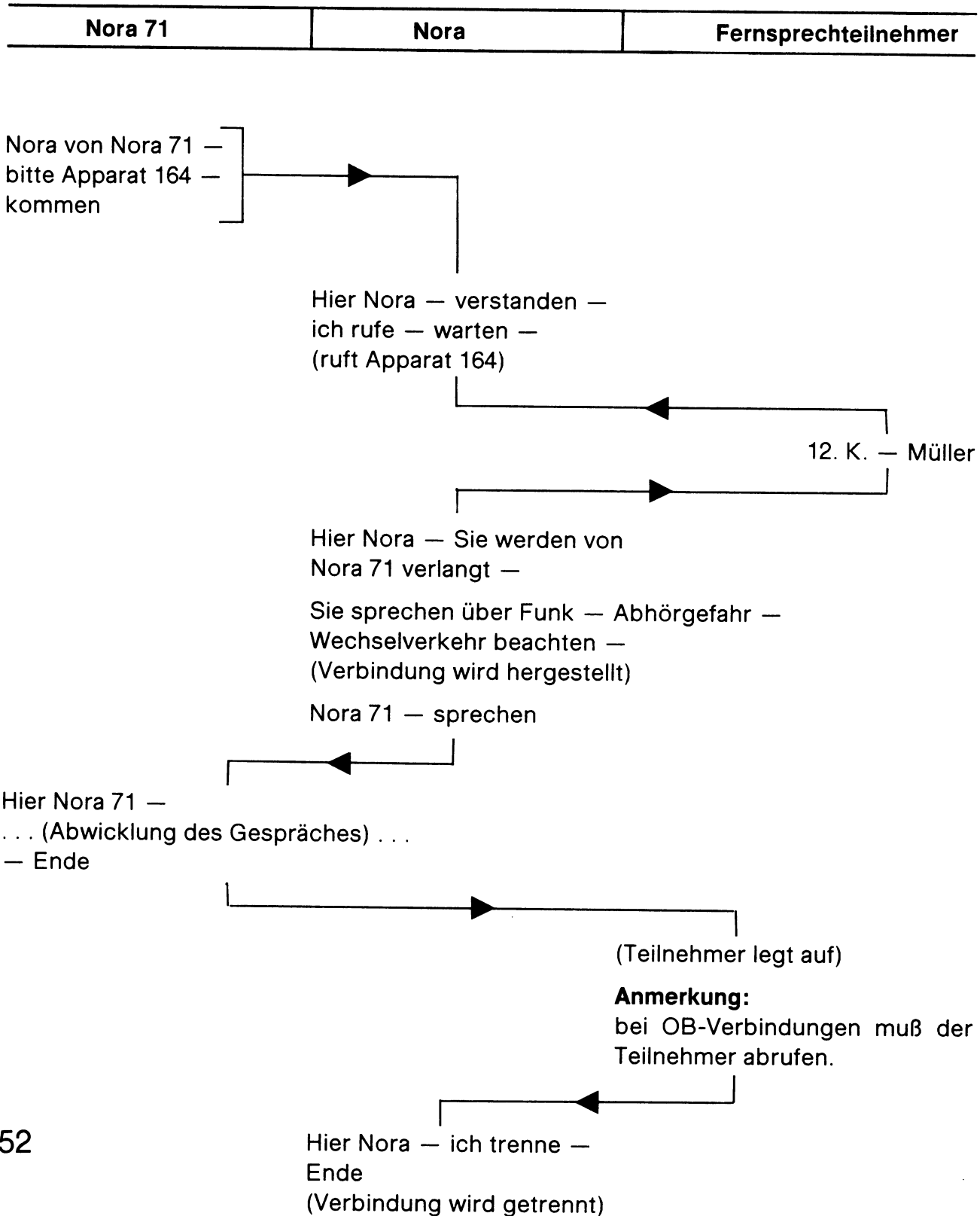


(Möwe 1/2 + Möwe 1/3 werden in gleicher Weise gerufen)

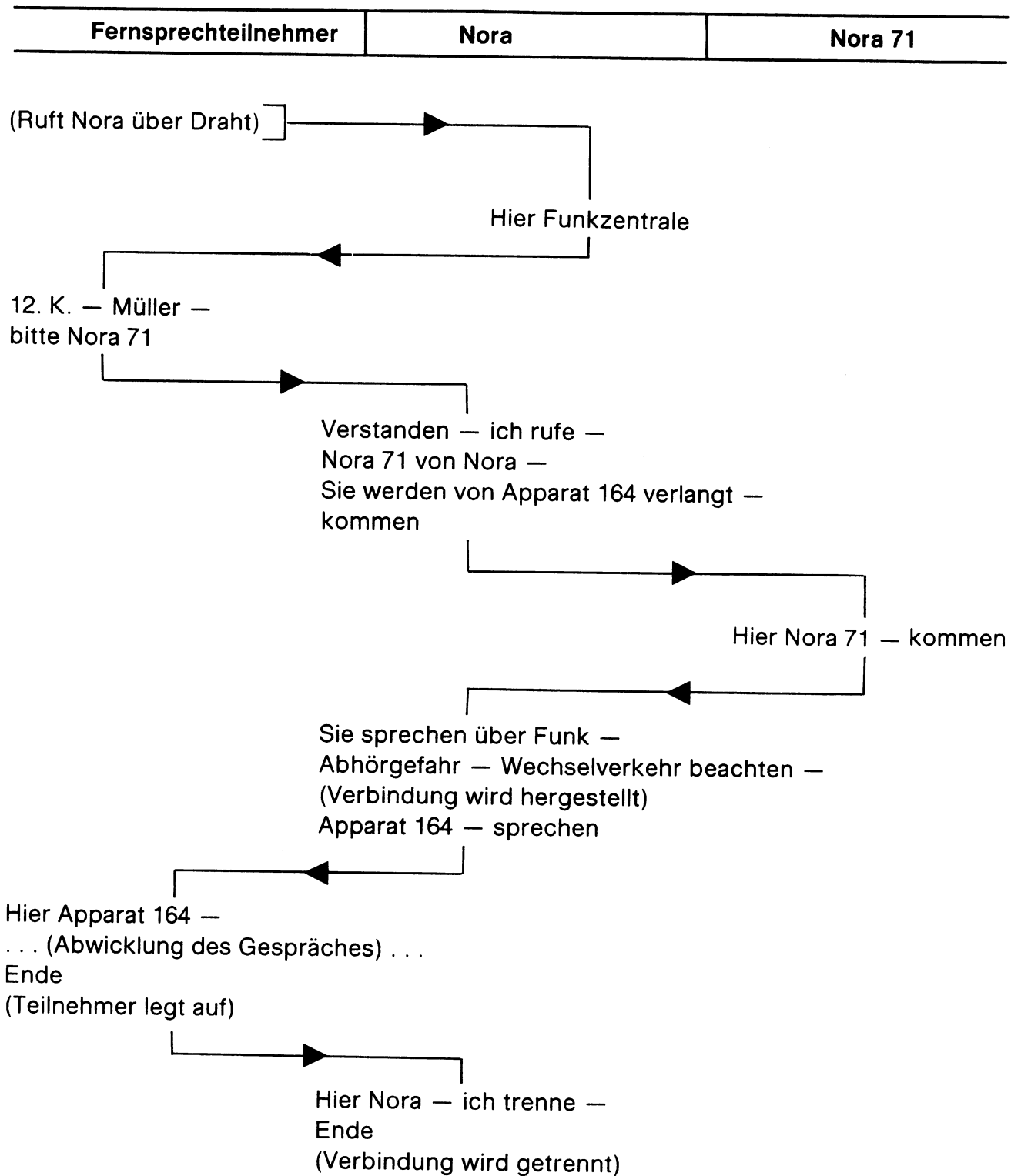
# Noch Anlage 11

## 7. Überleitung in Fernsprechnetze

### 7.1. Funk – Draht



## 7.2. Draht – Funk



### 7.3. **Verkürztes Verfahren**

Die überleitende Sprechfunkbetriebsstelle kann vor Herstellen der Verbindung die anrufende Fernmeldebetriebsstelle auffordern, die Gewünschte selbst zu rufen.

## Stichwortverzeichnis

	Nummer
Abhörgefahr	5.3.16.
Ändern, eigenmächtiges	4.4.2.
Alarm, lauter	5.4.1./5.4.1.2.
Alarm, stiller	5.4.1./5.4.1.1.
Angaben, ergänzende	4.2.1.3.2.
An- und Abmeldung	5.3.14.
Annahmevermerk	4.4.1.
Anruf	5.3.2./5.3.3.
Anrufantwort	5.3.2./5.3.3.
Anruf, erweiterter	5.3.4.
Anschrift und Absender	4.2.1.3.2.
Arten der Sprechfunknachrichten	4.2.
Aufbewahrungszeiten	3.4.
Aufgabeberechtigung	4.1.
Aufgaben und Gliederung	1.2.
Aufgeber	4.1.3.
Aufnahmevermerk	4.4.3.
Ausfall von Sprechfunkstellen	2.5.1.
Aushändigung	4.4.4.
Aushändigungsbestätigung	5.3.12.
Beförderungsvermerk	4.4.3.
Berichtigen	5.3.9.
Betriebliche Maßnahmen	6.1.
Betriebsaufsicht	2.2.
Betriebsbuch	3.2.1./3.2.1.1./3.2.1.2.
Betriebsleitung	1.3.
Betriebsleitung, nachgeordnete	1.3.4.
Betriebspersonal	2.3.

Betriebsstörungen	2.5.
Betriebsunterlagen	3.
Betriebszeiten	2.4.
Blinde Beförderung	4.4.3./5.3.4./5.3.13.
Blitz-Nachrichten	4.3.2./4.3.1.3.
BOS	1.1.1.
Buchstabieren	5.3.8.
Dienstanweisung	2.1.
Dienstbetrieb	2.
Durchgabefehler, Sprech-/	5.3.9.
Durchsage	4.2.1./4.2.1.2.
Durchsage, Bestätigung der	5.3.6.
Eigenmächtiges Ändern	4.4.2.
Einfach-Nachrichten	4.3.1.1.
Eintragungen	3.3.
Eintreten in andere Sprechfunk- verkehrskreise	5.3.14.
Eintreten in eigenen Sprechfunk- verkehrskreis	5.3.14.
Einzelgespruch	4.2.1.3.2.
Empfängers, Verständigung des	4.4.4.
Empfangsbestätigung	5.3.6./5.3.7.
Ergänzende Angaben	4.2.1.3.2.
Erweiterter Anruf	5.3.4.
Fernmeldeskizze	3.2.1.
Fernmeldezentrale	2.2.4.
Frage	5.3.10.
Frequenzwechsel, Kanal-/	5.3.15.
Funkalarmierung	5.4.
Funkmeldesysteme	5.3.18.
Funkplan	3.2.1.



Gegenverkehr	5.1.1.3.
Geltungsbereich	1.1.
Gespräch	4.2.1./4.2.1.1./5.3.6.
Gliederung, Aufgaben und Grenz-/Kurzwellenbereich, Sprechfunkverkehr im	1.2. 1.1.1.
 Inhalt	 4.2.1.3.4.
 Kanal-/Frequenzwechsel	 5.3.15.
Kennworte	6.1.4.
Kopf	4.2.1.3.1.
Kreisverkehr	5.2.1.3.
 Lauter Alarm	 5.4.1./5.4.1.2.
Leiter des Fernmeldebetriebes (LdF)	2.2.4.
Leitvermerk	4.2.1.3.2.
Linienverkehr	5.2.1.1.
 Mehrfachspruch	 4.2.1.3.2.
Meterwellenfunk-Richtlinie BOS	1.1.2.
 nachgeordnete Betriebsleitung	 1.3.4.
Nachrichten, Arten der Sprech- funk-	4.2.
Nachrichten, Behandlung von	4.4.
Nachrichten, Sprechfunk-	4.
Nachrichtenvordrucke	3.2.1.
Nachweisung	3.2.1./3.2.1.2.
 Querverkehr	 5.2.1.4.
Quittungsbuch	3.2.1.

Relaisverkehr	5.1.1.4.
Richtlinie für den nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienst der BOS	1.1.1.
Richtungsverkehr	5.1.1.1.
Rückfrage	5.3.9.
Rufsysteme	5.3.18.
Sammelruf	5.3.3.
Sammelspruch	4.2.1.3.2.
Sicherung des Sprechfunkverkehrs	6.
Sofort-Nachrichten	4.3.1.2.
Sprech- oder Durchgabefehler	5.3.9.
Sprechfunkbetriebsstellen	1.2.3.
Sprechfunknachrichten	4.
Sprechfunknachrichten, Arten der	4.2.
Sprechfunkverbindungen	1.2.2.
Sprechfunkverkehr	5.3.1.
Sprechfunkverkehr im Grenz-/ Kurzwellenbereich	1.1.1.
Sprüche, verschlüsselte	4.2.1.3.2.
Spruch	4.2.1./4.2.1.3./5.3.7.
Staatsnot-Nachrichten	4.3.1.4./4.3.2.
Sternverkehr	5.2.1.2.
Stiller Alarm	5.4.1./5.4.1.1.
Störungen	2.5.2.
Störungsbuch	3.2.1.
Taktische Maßnahmen	6.2./6.2.1.
Tatsachenmeldungen	7.3.
Überleitung in Fernsprechnetze	5.3.16.
Übermitteln	5.3.11.

Überwachung des Fernmeldebetriebes	8.
Übung/-en im Sprechfunkverkehr	7.
Unbefugte Teilnahme am Sprechfunkverkehr	8.2.
Unterlagen für den Sprechfunkbetrieb	3.2.
Verkehrsabwicklung	5.3.
Verkehrsarten	5.1./5.1.1.
Verkehrsformen	5.2./5.2.1.
Verkürzte Verkehrsabwicklung	5.3.17.
Verlassen von Sprechfunkverkehrskreisen	5.3.14.
Vermerke, besondere	4.2.1.3.3.
Verpflichten, förmlich	1.4.2.
Verschlüsselte Sprüche	4.2.1.3.2.
Verschwiegenheitspflicht	1.4.
Verständigung des Empfängers	4.4.4.
Verzögerung	4.3.1.2.
Vorrangstufen	4.3./4.3.1.
VS-Inhalt	6.1.2.
Wechselverkehr	5.1.1.2./5.3.16.
Wiederholung	5.3.9.
Zusammenarbeit zwischen Funkdiensten der BOS	1.5.
Zutritt zu Sprechfunkzentralen	6.3.
Zwischenhören	5.1.1.2.